

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Februar 2017

Nr. 2017/341

Beiträge 2016 der Einwohnergemeinden an das kommunale Leistungsfeld Alimentenbevorschussung gemäss Sozialgesetz Schlussabrechnung 2016

1. Ausgangslage

Nach § 26 Sozialgesetz (SG, BGS 831.1) vom 31. Januar 2007 ist das Bevorschussen von Alimenten eine Aufgabe der Einwohnergemeinden. Als kantonale Bevorschussungsstelle namens des Departementes des Innern bestimmt § 79 Sozialverordnung (SV, BGS 831.2) vom 29. Oktober 2007 das Oberamt. Nicht einbringbare Forderungen sind nach § 99 Absatz 3 SG von den Einwohnergemeinden zu tragen. Sie unterliegen nach § 55 Absatz 1 Buchstabe c SG dem Lastenausgleich und werden nach § 55 Absatz 6 SG im Verhältnis der Einwohnerzahl nach der kantonalen Statistik auf die Gesamtheit der Einwohnergemeinden verteilt.

2. Erwägungen

2.1 Rechnung 2016

Alimentenbevorschussung Aufwand	Fr.	7'725'252.98
<u>./. Alimentenbevorschussung Inkasso (Ertrag)</u>	Fr.	<u>-3'665'772.94</u>
Nicht einbringbare Forderungen aus Alimentenbevorschussung	Fr.	4'059'480.04

Die Summe nicht einbringbarer Forderungen aus dem Bevorschussen von Alimenten 2016 beträgt 4'059'480 Franken.

2.2 Abrechnung Akonto 2016

Nicht einbringbare Forderungen aus Alimentenbevorschussung 2016	Fr.	4'059'480.04
<u>./. Akonto der Einwohnergemeinden (RRB 2016/785 vom 3.5.2016)</u>	Fr.	<u>-4'750'000.00</u>
Restguthaben der Einwohnergemeinden	Fr.	-690'519.96

Die Abrechnung der Akontozahlungen der Einwohnergemeinden ergibt ein Restguthaben zu Gunsten der Einwohnergemeinden im Betrag von 690'520 Franken.

3. Beschluss

- 3.1 Die Rechnung Alimentenbevorschussung 2016 mit nicht einbringbaren Forderungen aus Bevorschussung im Betrag von 4'059'480 Franken wird genehmigt.
- 3.2 Die Abrechnung der Akontozahlung gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2016/785 vom 3. Mai 2016 mit einem Saldo zu Gunsten der Einwohnergemeinden von 690'520 Franken wird genehmigt.

- 3.3 Die Rückerstattung des Restguthabens der Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl per 31.12.2015. Dieser Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.
- 3.4 Die Einwohnergemeinden haben die Aufwandsreduktion in der Jahresrechnung 2016 wieder unter dem Konto 5430.3632.xx zu buchen.
- 3.5 Das SAP-Pooling wird angewiesen, wie folgt zu buchen bzw. auszuzahlen oder zu entlasten:

Kreditor Gemeinden mit Kontokorrent	Fr.	337'071.96
Kreditor Gemeinden mit Postkonto	Fr.	<u>353'448.00</u>
Sachkonto Nr. 027/1015038 [S]	Fr.	690'519.96
Buchungstext: <i>Ali Def 16</i>		

- 3.6 Dieser Beschluss geht in je einem Exemplar an die Präsidien und an die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

- Liste Gemeinden mit Kontokorrent
- Liste Gemeinden mit Postkonto

Verteiler

Departement des Innern; Brugger Philipp
 Amt für soziale Sicherheit (3); HAN, SPA, BOR (2017/010)
 Oberämter (4)
 Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen
 Finanzdepartement
 Kantonale Finanzkontrolle
 Amt für Finanzen, Gruppenleitung Finanzbuchhaltung
 SAP-Pooling
 Präsidien der Einwohnergemeinden (109)
 Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (109)
 Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen (14)
 Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen (14)
 Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen